

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5535

**Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigung e. V.
zum Gesetzentwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe
in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes**

Berichterstatter: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Urs-Erdmann Pause, Kiel

A. Vorbemerkung

Die politische Diskussion im Bereich des Strafvollzuges wird derzeit durch die versuchte Geiselnahme in der Justizvollzugsanstalt Lübeck Ende des Jahres 2014 bestimmt. Dabei wird diskutiert, ob Gefangenen möglicherweise zu viele Freiheiten im Strafvollzug gewährt werden. Aus Sicht der Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung (im Folgenden: „SHStV“) ist es schon ein Widerspruch in sich, dass beim Vollzug von Freiheitsstrafe von zu viel Freiheit für die Gefangenen gesprochen wird. Die SHStV hat aber insbesondere Sorge, dass die Diskussion in die falsche Richtung geht und Rechte von Gefangenen, die ihnen in diesem Gesetzentwurf durchaus gewährt werden, auf den Prüfstand gestellt werden. Eine absolute Sicherheit kann es auch im Strafvollzug nicht geben. Vor diesem Hintergrund darf ein einzelner Vorfall wie Ende des Jahres 2014 nicht dazu führen, an den grundsätzlich positiven Ansätzen des vorgelegten Entwurfes zu rütteln.

Die SHStV begrüßt den Gesetzentwurf in weiten Teilen ausdrücklich. Mit dem Gesetzentwurf wird an den bewährten Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes vom 16. März 1976 weitgehend festgehalten. Ein Problem des bisherigen Strafvollzugsgesetzes war, dass sich die Regelungen in der Lebenswirklichkeit des Strafvollzuges häufig nicht so wieder fanden, wie sie im Gesetz formuliert waren. Hier hat das Gesetz in vielen Punkten für Klarheit gesorgt und damit begonnen, auf unbestimmte Rechtsbegriffe zu verzichten und den Gefangenen konkrete Rechte zugesprochen.

Vors.: RA FAstrafR Andreas Mroß, Lübeck; Stell.Vors.: RA FAstrafR Prof. Dr. Michael Gubitz, Kiel
Schatzmeisterin: RA Ina Morgenstern, Tornesch; Schriftführer: RA FAstrafR Urs Pause, Kiel
Beisitzer: RA Ina FAstrafR Lena Alpay-Esch, Lübeck; RA FAstrafR Uwe Bartscher, Kiel
RA FAstrafR u. FA VerkehrsR Gerhard Hillebrand, Neumünster
Bankverbindung: IBAN: DE39 2307 0700 0761 8390 00; BIC: DEUTDEDB237

Die SHStV erkennt an, dass der Gesetzentwurf gerade im Bereich von Vollzugslockerungen über die bisherigen Regelungen hinausgeht. Trotzdem sieht die SHStV gerade hier Änderungsbedarf. Weiter stellt die SHStV fest, dass hinsichtlich des Rechtsschutzes lediglich auf die bisherigen Regelungen verwiesen wird. Dies ist aber gerade im Bereich von Vollzugslockerungen nicht ausreichend, damit Gefangene ihre Rechte durchsetzen können.

B. Stellungnahme

I. Vollzugsziel

In § 2 (Paragrafen ohne Angabe sind solche des LStVollzGSH) formuliert der Entwurf das Vollzugsziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die SHStV begrüßt ausdrücklich, dass darauf verzichtet worden ist, das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit unter der Überschrift „Vollzugsziel“ aufzuführen. Es bestehen jedoch Bedenken, in § 5 unter der Überschrift „Sicherheit“ aufzuführen: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“

Bereits das Bundesverfassungsgericht fordert, den Vollzug der Freiheitsstrafe auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen. Dieses Vollzugsziel hat Verfassungsrang. Es beruht darauf, dass nur ein auf soziale Integration ausgerichteter Strafvollzug der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde jedes Einzelnen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens entspricht. Mit dem aus Artikel 1 Abs. 2 Grundgesetz folgendem Gebot, den Menschen nie als bloßes Mittel zu gesellschaftlichen Zwecken, sondern stets auch selbst als Zweck - als Subjekt mit eigenen Rechten und zu berücksichtigenden eigenen Belangen - zu behandeln und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Freiheitsstrafe als besonders tiefgreifenden Grundrechtseingriff nur vereinbar, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen Schutzfunktion konsequent auf eine straffreie Zukunft des Betroffenen gerichtet ist. Nur vor diesem Hintergrund führt das Bundesverfassungsgericht aus, diene das Vollzugsziel der Resozialisierung dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Die SHStV sieht die Gefahr, dass das Vollzugsziel der Resozialisierung verwässert wird, wenn darüber hinaus ein weiteres Ziel in den Gesetzestext einfließt. Es besteht die Gefahr, dass Inhaftierte unter dem Deckmantel des allgemeinen Sicherheitsinteresses nur verwahrt werden. Das Ziel des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit gehört gestrichen.

Durch die Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr bei Gewährung von frühzeitigen Vollzugslockerungen sowie der Erforderlichkeit der günstigen Sozialprognose bei der vorzeitigen Entlassung wird das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit bereits genügend berücksichtigt. Das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit zusätzlich in das Gesetz zu schreiben, läuft dem Gesetzestext zuwider. Mit dieser Begründung könnten einem Gefangenen jegliche Vollzugslockerungen versagt werden, womit die Rückfallgefahr erheblich erhöht werden würde.

Dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit wird durch die Beschreibung des Vollzugsziels in § 2 Genüge getan.

II. Abschnitt 2, Aufnahme, Diagnose und Vollzugsplanung

Ausdrücklich begrüßt werden die Regelungen über das Aufnahme- und Diagnoseverfahren. Insbesondere wird begrüßt, dass der Justizvollzugsanstalt für die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes in § 8 Abs. 2 eine Frist gesetzt wird. Dies stärkt die Rechte der Gefangenen. Unverständlich ist allerdings, aus welchen Gründen die Frist nicht konkret gefasst wird, sondern die Justizvollzugsanstalt sich nur „regelmäßig“ an die Frist halten soll. Aus Sicht der SHStV ist die Frist konkret zu fassen und das Wort „regelmäßig“ zu streichen. Dem kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass es möglicherweise schwierig ist, innerhalb von acht Wochen sämtliche Unterlagen, die für die Erstellung des Vollzugsplanes nötig sind, zusammen zu stellen. In diesem Fall wäre der Vollzugsplan mit den vorhandenen Unterlagen zu erstellen. Sobald die Unterlagen vollständig sind, kann er jederzeit ergänzt werden.

Ausdrücklich begrüßt wird weiter, dass Gefangene an der Vollzugskonferenz beteiligt werden können. Auch dies stärkt die Rechte der Gefangenen und dient aus Sicht der SHStV der Akzeptanz des Vollzugsplanes.

Gleiches gilt für die Beteiligung weiterer Personen und die frühzeitige Hinzuziehung des Bewährungshelfers. Dies trägt dem Gedanken Rechnung, dass die Behandlung des Gefangenen nicht mit dem Ende des Vollzuges endet.

III. Rechtsschutz

Beleuchtet werden soll hier nur der Rechtsschutz des Gefangenen bei der für ihn im Hinblick auf eine Entlassung wichtigsten Frage, nämlich der Gewährung von Vollzugslockerungen. Der Entwurf bietet hier – wie bisher – den Gefangenen keinen wirksamen Rechtsschutz. Dabei mag es ausreichen auf die Rechtsbehelfe in den §§ 109 bis 121 Strafvollzugsgesetz zu verweisen (§ 125). Dann muss den Gefangenen jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Gewährung von Vollzugslockerungen zustehen.

Vollzugslockerungen dienen der Behandlung und Resozialisierung während des Vollzuges. Ihnen kommt daher gerade bei Gefangenen mit langen Strafen entscheidende Bedeutung für die vorzeitige Entlassung nach § 57 StGB zu. Die Strafvollstreckungskammer wird kaum geneigt sein, den Rest der Strafe gem. § 57 StGB zur Bewährung auszusetzen, wenn der Gefangene nicht vorher in Vollzugslockerungen erprobt worden ist. Versagt die Vollzugsbehörde dem Gefangenen Vollzugslockerungen, stehen ihm aber kaum effektive Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung. Die Einflussmöglichkeiten des Gerichtes sind aufgrund des der Justizvollzugsanstalt zustehenden Ermessens gering.

Daneben steht die Frage der Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB. Diese Entscheidung obliegt einzig und allein der Strafvollstreckungskammer. Sie stellt keine Ermessensentscheidung dar. Der Gefangene hat einen Anspruch auf vorzeitige Entlassung, wenn die Voraussetzungen des § 57 StGB gegeben sind. Während die Strafvollstreckungskammer also in eigener Verantwortung über die Frage der vorzeitigen Entlassung zu entscheiden hat, hat sie auf eine der wichtigsten Voraussetzungen der vorzeitigen Entlassung, nämlich die Gewährung von Vollzugslockerungen, kaum Einflussmöglichkeiten. Diese Entscheidung wiederum obliegt dem Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Mit der Entscheidung über die Gewährung oder Nicht-Gewährung von Vollzugslockerungen nimmt die Vollzugsanstalt daher entscheidenden Einfluss auf die Frage der vorzeitigen Entlassung. Das Bundesverfassungsgericht formuliert in einer Entscheidung vom 30. April 2009 (2 BVR 2009/08):

„Vor allem verbietet es sich, dass die Exekutive über eine - ungeprüfte, möglicherweise rechtswidrige - Einflussnahme auf die Tatsachengrundlage der richterlichen Entscheidung über den Freiheitsentzug deren Inhalt und Ergebnis faktisch vorwegnimmt.“

Genau das passiert allerdings bei der Entscheidung der Justizvollzugsanstalt über die Gewährung oder Nicht-Gewährung von Vollzugslockerungen.

Durch die grundsätzlich richtigen neuen Regelungen des Gesetzentwurfes wird dieser Konflikt noch verstärkt.

In § 9 Abs. 1 Nr. 2 ist als Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplanes der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt vorgesehen. Natürlich ist es richtig, frühzeitig einen voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt festzulegen. Dies ist für eine vernünftige Vollzugsplanung unumgänglich. In § 8 Abs. 8 ist vorgesehen, dass in den letzten neun Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt der Bewährungshelfer möglichst an der Vollzugsplanung beteiligt werden soll. Hier sieht der Gesetzentwurf richtigerweise vor, dass bereits zu einem frühen Zeitpunkt die Planung des künftigen Lebens des Gefangenen in Freiheit konkrete Formen annimmt.

Aber eines kann nicht übersehen werden: Die Justizvollzugsanstalt bestimmt einen Entlassungszeitpunkt und richtet die Vollzugsplanung konsequent auf diesen Entlassungszeitpunkt aus. Die Entscheidung über den Entlassungszeitpunkt obliegt allerdings nicht der Justizvollzugsanstalt, sondern einzig und allein der Strafvollstreckungskammer.

In den Fällen, in denen die Behandlung des Gefangenen im Vollzug erfolgreich und die Entlassung - so wie es der Gesetzentwurf optimalerweise vorsieht - vernünftig vorbereitet ist, wird die Strafvollstreckungskammer auch eine entsprechende Entscheidung treffen. Hier werden die Rechte des Gefangenen kaum berührt.

Anders sieht es jedoch bei Gefangenen aus, bei denen die Justizvollzugsanstalt den Entlassungszeitpunkt - insbesondere bei sehr langen Strafen - auf den Tag der Vollverbüßung festlegt. Mit dieser Entscheidung wird dann nämlich auch entschieden, dass dem Gefangenen sehr spät oder im Extremfall gar keine Vollzugslockerungen gewährt werden. Der Gefangene kann die Entscheidung, ihm keine Vollzugslockerungen zu gewähren, zwar der Strafvollstreckungskammer zur Prüfung vorlegen. Dieser ist es aber grundsätzlich verwehrt, darüber selbst zu entscheiden; sie kann lediglich die Ausübung des richtigen Ermessens durch die Justizvollzugsanstalt überprüfen. Diese Rechtsschutzmöglichkeit kann bei einer Entscheidung, bei der die vorzeitige Entlassung quasi vorweg genommen wird, nicht ausreichend sein.

Aus diesen Gründen fordert die SHStV dem Gefangenen bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Gewährung von Vollzugslockerungen zuzubilligen.

Zusätzlich muss im Gesetz ein Instrument verankert werden, mit dem es den Gefangenen ermöglicht wird, gerichtliche Entscheidungen gegenüber der Justizvollzugsanstalt durchzusetzen. Diskutiert wird hier die Verhängung eines Ordnungsgeldes. Die SHStV hält es jedoch für effektiver, den Gerichten die Möglichkeit zu eröffnen, der Justizvollzugsanstalt eine Frist zu setzen, bis zu welchem Zeitpunkt den Gefangenen beispielsweise Vollzugslockerungen gewährt werden müssen.

IV. Vollzugslockerungen

Die SHStV begrüßt ausdrücklich, dass der Entwurf die Gewährung von Vollzugslockerungen großzügiger gestaltet als im bisherigen Strafvollzugsgesetz vorgesehen. Sie stehen aber weiter im Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Der Gefangene sollte aber einen Anspruch auf Gewährung von Vollzugslockerungen haben, wenn die Voraussetzungen vorliegen (siehe oben). Ein solcher Anspruch ist dem Entwurf auch nicht fremd. In § 59 Abs. 4 wird den Gefangenen nämlich sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung ein Anspruch auf Gewährung von Vollzugslockerungen gewährt, „sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.“ Ähnlich – z.B. mit einem geringeren Grad der Wahrscheinlichkeit – könnte der Anspruch auf Lockerungen in der Zeit vor der konkreten Entlassungsvorbereitung ausgestaltet werden.

In § 59 Abs.4 sollte aus Sicht der SHStV allerdings die genannte Einschränkung gestrichen werden. Es ist zwar eine Selbstverständlichkeit, bedarf aber trotzdem besonderer Erwähnung: Jeder Inhaftierte wird nach Verbüßung seiner Strafe entlassen. Einzig und allein der Zeitpunkt steht infrage, nämlich ob er seine Strafe bis zum letzten Tag verbüßt oder ob eine vorzeitige Entlassung in Betracht kommt. Jeder Gefangene, auch derjenige, der seine Strafe bis zum letzten Tag verbüßt, hat einen Anspruch, angemessen auf die Entlassung vorbereitet zu werden. Vollzugslockerungen sind hierbei die wichtigsten Maßnahmen, da der Gefangene nur durch Vollzugslockerungen wieder an die Außenwelt herangeführt werden kann. Befürchtungen der Flucht oder des Missbrauchs haben bei einem Gefangenen, der kurz vor der Entlassung steht, zurückzustehen hinter dem Nutzen der Vollzugslockerungen für die Entlassungsvorbereitung und damit auch für das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit. Die Alternative wäre, den Gefangenen unvorbereitet am Tage seines Strafendes quasi auf die Straße zu stellen. Die Gefahr neuerlicher Straftaten wäre hier viel größer als die Gefahr des Missbrauchs während der Vollzugslockerungen.

V. Offener Vollzug

§ 16 sieht vor, dass Gefangene im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht werden. Positiv an der Regelung ist, dass der offene Vollzug gleichrangig neben den geschlossenen Vollzug gestellt wird. Dies ist jedoch nicht ausreichend. Die SHStV fordert, den offenen Vollzug als Regelvollzug zumindest bei kürzeren Strafen und bei Selbststellung zu installieren. Im offenen Vollzug können die besseren Behandlungserfolge erzielt werden, so dass dem Vollzugsziel, den Gefangenen zu resozialisieren, im offenen Vollzug weit besser Rechnung getragen werden kann. Gleichzeitig wird damit dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit gedient.

VI. Schusswaffengebrauch

Der Entwurf regelt in § 117 den Schusswaffengebrauch. Die SHStV hat grundsätzlich Bedenken, das Führen von Schusswaffen im Bereich der Justizvollzugsanstalt überhaupt zuzulassen. Sie können in falsche Hände geraten und damit eher zur Gefährdung von Vollzugsbeamten als zum Schutz beitragen.

In § 117 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 c) ist geregelt, dass Schusswaffen nur gebraucht werden dürfen gegen Gefangene, um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen. Ein Schuss kann nahezu immer tödlich wirken. Es würde somit in Kauf genommen, den Gefangenen zu erschießen, um seine Flucht zu vereiteln. Eine unerträgliche Vorstellung, wenn man bedenkt, dass die Flucht aus der Haftanstalt nicht strafbar ist. Diese Vorschrift ist zu streichen.

VII. Akteneinsicht in die Gefangenenpersonalakte

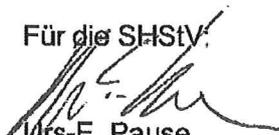
Im Entwurf eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes ist in den §§ 39 bis 42 das Recht der Gefangenen auf Unterrichtung über Datenerhebung und Akteneinsicht geregelt. Diese Regelung ist unzureichend. Danach haben die Gefangenen grundsätzlich zwar ein Recht auf Auskunftserteilung. Die Gefangenen haben jedoch konkret zu bezeichnen, in welche Aktenstücke Auskunft verlangt wird. Die Gewährung der Auskunft wird dabei nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Sie kann daher grundsätzlich auch mündlich oder durch eine zusammenfassende schriftliche Mitteilung über den Akteninhalte erfolgen. Dies wird deutlich in § 41 Abs. 1. Danach erhalten die Gefangenen Akteneinsicht (nur), soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind.

Die Frage der Akteneinsicht betrifft unmittelbar die Frage eines wirksamen Rechtsschutzes. Ein wirksamer Rechtsschutz setzt nämlich voraus, dass Entscheidungen überprüft werden können. Hierzu werden sich die Gefangenen regelmäßig eines Rechtsanwaltes bedienen. Es kann nicht die Aufgabe eines Rechtsanwaltes sein, sich bei der Überprüfung von Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt auf die Erklärungen und die Auskünfte der Justizvollzugsanstalt selbst zu verlassen. Es ist seine ureigenste Aufgabe, dies zu überprüfen. Dafür ist eine Einsicht in die Gefangenenpersonalakte unumgänglich. Die SHStV fordert daher den Gefangenen ggf. durch Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes das Recht auf Einsicht in die Gefangenenpersonalakte zu gewähren. Dies könnte ausgestaltet werden wie das Akteneinsichtsrecht in § 147 StPO. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich in der Akte um die Daten der Gefangenen handelt. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Einsicht in die eigenen Daten eingeschränkt werden soll.

Die SHStV beruft sich dabei auf die Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes aus einem Beschluss vom 09. August 2012 (1 VollZ Ws 299/12 (170/12)):

„Gemäß § 185 Satz 1 StVollzG hat der Gefangene nach Maßgabe des § 19 BDSG Anspruch auf Auskunft und, soweit eine solche für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist, auf Akteneinsicht. Zwar besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht unbeschränkt. Der Betroffene muss darlegen, dass der nach dem Gesetz vorrangige Auskunftsanspruch zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht ausreicht und die Notwendigkeit einer Akteneinsicht besteht (vgl. Kammergerichtbeschluss vom 04. Dezember 2006 – 5 Ws 102/6 VollZ zitiert nach Juris). Dies dürfte aber vorliegend der Fall sein, denn der Antragsteller hat unter anderem vorgetragen, dass er seinen Anspruch auf Gewährung von Vollzugslockerungen sowie der vorzeitigen Entlassung prüfen wollte und es dafür nicht ausreichte, lediglich über die Inhalte der genannten Berichte nur mündlich Auskunft zu erteilen oder durch Vorlage des Vollzugsplanes nur das Ergebnis zu übermitteln. Nur dann, wenn er sich mit dafür- und dagegen-sprechenden Argumenten auseinandersetzen könne, könne er seine Interessen angemessen vertreten. Damit hat er ausreichend seine Interesse an der Akteneinsicht dargelegt. Gründe gem. § 19 Abs. 2 bis 4 BDSG, nach denen eine Auskunftserteilung unterbleiben kann, sind nicht ersichtlich.“

Für die SHStV:



Urs-E. Pause
Rechtsanwalt